



Liebe Handwerkerinnen und Handwerker,
liebe Partner und Verbundene des Handwerks,

das vergangene Jahr begann mit Herausforderungen und endet damit. Für jeden anders, für niemanden leicht. Wir möchten Ihnen auf diesem Wege versichern, dass wir diese Herausforderungen weiterhin mit Ihnen angehen!

Für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel wünschen wir Ihnen vor allem Gesundheit, eine ruhige und besinnliche Zeit mit Ihren Lieben und alles Gute für das kommende Jahr!

Ihre Handwerkskammer Chemnitz

Frank Wagner
Präsident

Markus Winkelströter
Hauptgeschäftsführer

sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung Gewerbeförderung

RUNDSCHREIBEN XII/2021 | HAUPTABTEILUNG GEWERBEFÖRDERUNG

Inhalt

1. [Betriebswirtschaft](#)
 - 1.1. Sächsischer Gründerpreis 2022
 - 1.2. Privatnutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen
2. [Umwelt und Technologie](#)
 - 2.1. Hinweis zum Thema Radon-Messpflichten
 - 2.2. Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ wird aufgestockt
 - 2.3. Veranstaltungen | Workshops | Seminare
3. [Personal](#)
 - 3.1. Zuwendungen für Mitarbeitende - Erhöhung der Freigrenze von Sachbezügen
 - 3.2. unternehmensWert:Mensch - Erweiterung des geförderten Beratungsprogramms
 - 3.3. Veranstaltungen | Workshops | Seminare
4. [Berufsausbildung](#)
 - 4.1. Unterstützung für Auszubildende und Arbeitgeber mit der Assistierte Ausbildung (AsAflex)

Ansprechpartner aus der Hauptabteilung Gewerbeförderung für die Bereiche

Recht

Bettina Gogolla, Tel. 0371 5364-244, E-Mail: b.gogolla@hwk-chemnitz.de

Martin Jansch, Tel. 0371 5364-242, E-Mail: m.jaensch@hwk-chemnitz.de

Silvia Nestler, Tel. 0371 5364-245, E-Mail: s.nestler@hwk-chemnitz.de

Tarifauskünfte

Miriam Frauenstein-Block, Tel. 0371 5364-215, E-Mail: rechtsberater@hwk-chemnitz.de

Umwelt und Technologie

Felix Elsner, Tel. 0371 5364-310, E-Mail: f.elsner@hwk-chemnitz.de

Torsten Gerlach, Tel. 0371 5364-311, E-Mail: t.gerlach@hwk-chemnitz.de

Steffi Schönherr, Tel. 0371 5364-240, E-Mail: s.schoenherr@hwk-chemnitz.de

Betriebswirtschaft

Marco Hartwig, Tel. 0371 5364-205, E-Mail: m.hartwig@hwek-chemnitz.de

Silke Loos, Tel. 0371 5364-207, E-Mail: s.loos@hwk-chemnitz.de

Markus Maruschke, 03741 1605-16, E-Mail: m.maruschke@hwk-chemnitz.de

Marcus Nürnberger, Tel. 03731 34967, E-Mail: m.nuernberger@hwk-chemnitz.de

Christian Sauer, Tel. 0375 787056, E-Mail: c.sauer@hwk-chemnitz.de

Antje Wagner, Tel. 0371 5364-201, E-Mail: antje.wagner@hwk-chemnitz.de

Fachberaterin Personal

Julia Berger, Tel. 0371 5364-211, E-Mail: j.berger@hwk-chemnitz.de

Außenwirtschaft und Messen

Andrea D'Alessandro, Tel. 0371 5364-203, E-Mail: a.dalessandro@hwk-chemnitz.de

Hauptabteilungsleiter

Sören Ruppik, Tel. 0371 5364-214, E-Mail: s.ruppik@hwk-chemnitz.de

Das nächste Rundschreiben erhalten Sie Ende Januar 2022.

1. Betriebswirtschaft

1.1. Sächsischer Gründerpreis 2022 – Jetzt bewerben!

Mit dem 30.11.2021 beginnt der neue Bewerbungszeitraum für den **Sächsischen Gründerpreis 2022**. Der Freistaat Sachsen zeichnet auch in 2022 wieder die innovativsten Geschäftsideen und Gründungskonzepte aus, unabhängig ob sich diese am Markt bereits etabliert haben oder noch realisiert werden.

Die Teilnehmenden profitieren nicht nur von einem Preisgeld in Höhe von insgesamt 50.000,00€ €, sondern vielmehr durch eine erhöhte Sichtbarkeit aufgrund der vielfältigen Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem erfolgt eine Begleitung bei der Weiterentwicklung ihres Konzeptes sowie der Zugang zu den über 8.500 Kontakten im futureSAX Netzwerk.

Das [Bewerbungsportal](#) ist in dem Zeitraum vom 30.11.2021 bis 09.03.2022 unter geöffnet.

Ansprechpartnerin: Antje Wagner

1.2. Privatnutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ausführlich zur privaten Nutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen durch Unternehmer und Arbeitnehmer Stellung genommen. Hintergrund sind diverse Gesetzesänderungen in den Jahren 2018 bis 2020.

Hintergrund: Sowohl die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs als auch die private Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens muss versteuert werden - entweder als Entnahme des Unternehmers im Fall eines betrieblichen Fahrzeugs oder als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers im Fall eines Dienstwagens. Diese Grundsätze gelten auch für Elektrofahrzeuge sowie für Hybridelektrofahrzeuge; jedoch gewährt der Gesetzgeber hier Vergünstigungen, indem er einen geringeren Entnahmewert bzw. geldwerten Vorteil ansetzt.

Wesentlicher Inhalt des BMF-Schreibens:

- Das BMF definiert ausführlich die Begriffe des Elektrofahrzeugs, des Hybridelektrofahrzeugs, der Emission und des steuerlichen Erfordernisses der Reichweite.

Hinweis: So genügt es für Hybridelektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2021 angeschafft werden, dass der Elektromotor eine Reichweite von mindestens 40 km ermöglicht. Bei Hybridelekt-

rofahrzeugen, die ab dem 01.01.2022 angeschafft werden, ist eine Mindestreichweite von 60 km erforderlich. Ab dem 01.01.2025 soll eine Mindestreichweite von 80 km gelten.

- Das BMF stellt die einzelnen Prozentsätze dar, die bei einer privaten Fahrzeugnutzung je nach Typ des Fahrzeugs und Anschaffungsdatum als Nutzungswert (Entnahme bzw. geldwerter Vorteil) anzusetzen sind. Während für ein reguläres Benzin- oder Dieselfahrzeug 1 % des Bruttolistenpreises monatlich als Entnahmewert bzw. geldwerter Vorteil anzusetzen ist, reduziert sich dieser Betrag bei Elektrofahrzeugen auf bis zu 0,25 % und bei Hybridelektrofahrzeugen auf bis zu 0,5 %.
- Auch weiterhin lässt das BMF eine sog. Kostendeckelung bei Anwendung der 1 %-Methode zu. Der Entnahmewert bzw. geldwerte Vorteil darf also nicht höher sein als die Gesamtkosten des Fahrzeugs.

Hinweis: Eine Kostendeckelung kommt in der Praxis durchaus vor. Denn die Kosten eines Fahrzeugs können deutlich abnehmen, wenn das Fahrzeug z.B. vollständig abgeschrieben ist; steuerlich wird jedoch weiterhin 1 % des Bruttolistenpreises monatlich angesetzt, also der Neupreis zugrunde gelegt.

- Statt des Ansatzes der 1 %-Methode bzw. des entsprechend geringeren Prozentsatzes kann der Steuerpflichtige die Privatnutzung mit den tatsächlich für die Privatfahrten angefallenen Aufwendungen versteuern. Hierbei ist für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge eine geringere Abschreibung anzusetzen, nämlich je nach Fahrzeugtyp und Anschaffungsdatum nur die Hälfte oder gar nur ein Viertel des Abschreibungsbetrags.

Sie sind Mitglied der Handwerkskammer Chemnitz und möchten das gesamte Rundschreiben lesen?

Melden Sie sich einfach und unkompliziert für den E-Mailversand an. Auch haben Sie die Möglichkeiten stets zu aktuellen Entwicklungen und Interessantem aus den Bereichen Bildung, Weiterbildung oder der Gewerbeförderung auf dem Laufenden zu sein. Senden Sie uns [das Formular „Mitgliederservice+“](#) ausgefüllt zurück.